B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unter diesen Umständen kann der vorliegende Fall heute entschieden werden, und zwar hält das Departement es für angemessen, das Aufhören des Konkordatsfalles auf den 31. Dezember 1940 anzusetzen. — Für die Behandlung der dem neuen Konkordat unterstehenden Fälle soll aber dieser Entscheid nicht maßgebend sein, sondern die oben dargelegten Grundsätze.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Im Unterstützungsfalle A. B. erlischt die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Kantons Aargau mit dem 31. Dezember 1940.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der Festsetzung der Unterstützungsleistung ist das Einkommen des Ehegatten des Pflichtigen zu berücksichtigen.*

Durch Entscheid vom 25. Januar 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. B., zu einem Verwandtenbeitrag für seine Schwester Wwe. W., von Fr. 15.- monatlich, zahlbar ab 1. September 1938 je auf Monatsende an die Direktion der sozialen Fürsorge B. verurteilt. Gegen diesen Entscheid hat B., vertreten durch Fürsprecher Dr. B., rechtzeitig an den Regierungsrat rekurriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Frau Wwe. W. wird seit dem April 1937 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. dauernd unterstützt. Ihre Arbeitsfähigkeit ist zufolge der ärztlich bescheinigten Neigung zu psychopathischen Reaktionen auch heute noch beschränkt, so daß sie durch Näh- und Taglohnarbeiten nur monatlich zirka Fr. 30.— verdienen kann. Ihre Unterstützungsbedürftigkeit ist unbestritten.

2. Die Verhältnisse des Beitragpflichtigen sind von der Vorinstanz abgeklärt worden. Die Liegenschaft des B. im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 42 420.— ist hypothekarisch mit Fr. 30 450.— belastet. Das Mietzinserträgnis pro 1938 betrug Fr. 1584.—, das Erwerbseinkommen der Eheleute B. Fr. 6190.—, total hatten somit die Eheleute ein Jahreseinkommen von Fr. 7774.—. Davon entfallen Fr. 1630.— auf die Ehefrau B. Die Auslagen für Hypothekarzinse und Amortisationen, Steuern und Abgaben, Pensionskasse und Krankenkassen, Wasserzins, Gewerkschaftsbeiträge, Feuerwehrbeitrag, Lebensversicherungsprämien und Reparaturen belaufen sich auf Fr. 3575.80, so daß noch Fr. 4198.20 zum Lebensunterhalt und zu Anschaffungen für die Eheleute B. und ihres Kindes verbleiben. Der Pflichtige weist außerdem nach, daß die Krankheit der Ehefrau (Rheumatismus) besondere Aufwendungen verursacht. Im übrigen bestreitet er, daß als maßgebliches Einkommen das Einkommen beider Ehegatten zu gelten habe und behauptet, ohne wesentliche Einschränkungen nicht Fr. 15.— monatlich leisten zu können. Ein förmliches Rechtsbegehren auf Aufhebung oder Herabsetzung der Beitragspflicht fehlt! Es ist daher anzunehmen, daß mit dem Rekurs nicht nur die Höhe des Verwandtenbeitrages, sondern die Leistungspflicht überhaupt bestritten wird, zumal dies vor der Vorinstanz ausdrücklich gesagt worden ist.

(Schluß folgt.)